

## !!! KURZ GESAGT !!!

### Kinder mit ansteckenden Krankheiten...

- ... stecken andere Kinder an.
- ... stecken Betreuer/innen an.
- ... sind eine hohe Arbeitsbelastung.
- ... führen gegebenenfalls zum Schließen der Einrichtung.

## FAZIT

Lassen Sie Ihr krankes Kind,  
vor allem wenn es eine  
ansteckende Krankheit hat,  
zu Hause.

Wenn sich alle Eltern an diese  
Regeln halten, sinkt auch das  
Risiko für Ihr Kind, sich an  
einer Infektionskrankheit  
anzustecken!

Lassen Sie es im familiären Umfeld

## GESUND

werden.

Weitere Informationen erhalten  
Sie beim  
Gesundheitsamt Bad Kissingen

### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nur nach Vereinbarung.

Amtsärztlicher Sprechtag nach telefonischer Vereinbarung.

### Impressum:

Landratsamt Bad Kissingen  
Gesundheitsamt  
Salinenstraße 1  
97688 Bad Kissingen  
Tel: 0971 801-8100  
gesundheitsamt@kg.de

[www.landratsamt-badkissingen.de](http://www.landratsamt-badkissingen.de)



Version 07/20

## Kranke Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Schulen, Hort und Weitere)

Empfehlungen und Hinweise  
des  
Gesundheitsamtes  
Bad Kissingen

## Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht die hiesige Gemeinschaftseinrichtung. Wenn Ihr Kind Anzeichen einer Krankheit zeigt, stellt sich für Sie als Eltern immer die Frage, ob und wann es wieder die Einrichtung besuchen darf.

Dieses Merkblatt soll Ihnen praktische Hinweise im Falle einer Erkrankung Ihres Kindes geben.

### Was muss ich beachten, wenn mein Kind krank ist?

Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit, können sich andere Kinder und auch die Betreuer/innen infizieren. Solche Ausbruchsgeschehen können in Einzelfällen sogar zum Schließen der Einrichtung führen.

**Ein krankes Kind sollte grundsätzlich zuhause betreut werden.** Es ist hierbei dem Gesundheitsamt bewusst, dass eine ausreichende Betreuungszeit zuhause manchmal nur sehr schwierig umsetzbar ist, wenn beide Elternteile berufstätig sind. Dennoch ist es uns ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass Ihr Kind aus den hier genannten Gründen die Erkrankung zuhause auskurieren sollte.

Kinder benötigen während und nach einer akuten Erkrankung generell eine ausreichende Erholungszeit. Gönnen Sie Ihrem Kind daher diese Zeit, wenn es über entsprechende Beschwerden klagt oder geklagt hat.

Zum einen ist Ihr Kind dann auch für die üblichen Belastungen einer Gemeinschaftseinrichtung besser gewappnet. Zum anderen kann es nach Ende einer übertragbaren Erkrankung andere Kinder und Betreuer nicht mehr anstecken.

Wichtig ist auch, dass Sie die Einrichtung darüber informieren, wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat. Dazu sind Sie sogar gemäß **§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gesetzlich verpflichtet** und durch die Einrichtung belehrt worden.

Sie haben eine **Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gegenüber der hiesigen Einrichtung.**

Bei gewissen Infektionserkrankungen wird ein Kind per Gesetz bis zur Ansteckungsfreiheit vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

## Hier einige spezielle Hinweise:

### Mein Kind hat Fieber:

Ihr Kind sollte zu Hause bleiben, wenn es...

- ❖ erhöhte Temperatur hat (ab 38 °C, rektal oder mit dem Ohrthermometer gemessen).
- ❖ Fieber in der Nacht oder am Tag zuvor hatte.
- ❖ sich krank fühlt.

Der Besuch der Einrichtung ist im Zweifelsfall erst nach ärztlicher Abklärung möglich.

### Mein Kind hat unklaren Hautausschlag oder Bindehautentzündung (rote Augen):

Der Besuch der Einrichtung ist im Zweifelsfall erst nach ärztlicher Abklärung möglich, da es sich gegebenenfalls um eine ansteckende Infektionskrankheit handeln könnte.

### Mein Kind hat sich übergeben oder hat Durchfall bei einem Magen-Darm-Infekt:

Ihr Kind sollte zu Hause bleiben und **frühestens 48 Stunden** nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall wieder in die Einrichtung gehen. Für Kinder unter 6 Jahren ist das Besuchsverbot sogar gesetzlich vorgeschrieben. Dann ist nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes eine **Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu besorgen**. Gründliches Händewaschen ist insbesondere nach dem Toilettengang sehr wichtig.

### Mein Kind hat eine Erkältung:

Leidet Ihr Kind offensichtlich an starken Symptomen, wie zum Beispiel heftigem Husten oder Schnupfen, sollte es zu Hause bleiben.

### Was kann man vorsorglich tun?

Die Ansteckung an Infektionserkrankungen kann nie vollständig verhindert werden.

In der Erkältungszeit beziehungsweise Grippesaison und im Falle von Infektionserkrankungen in der Einrichtung oder in der Familie senkt gründliches Händewaschen das Ansteckungsrisiko.

Lassen Sie Ihr Kind **gemäß den allgemein gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) impfen!** So können zumindest solche Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann, verhindert werden.

Ob Impfungen notwendig sind, können Sie bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt, beziehungsweise Ihrer Kinderärztin oder Ihrem Kinderarzt kontrollieren lassen.

Beim Auftreten bestimmter Infektionserkrankungen in der Einrichtung, die durch Impfungen verhindert werden können, **kann das Gesundheitsamt ungeimpfte Kinder über einen gewissen Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausschließen.**

### Was kann die Einrichtungen tun?

Die Einrichtung kann von den Eltern eine **schriftliche Bestätigung** darüber einfordern, dass eine Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Ein **ärztliches Attest** ist gemäß Wiederzulassungsrichtlinie des Robert Koch-Institut (RKI) bei bestimmten Infektionserkrankungen erforderlich.

Die Einrichtung besitzt ein Hausrecht. Wenn die Einrichtung der Meinung ist, dass Ihr Kind krank ist, kann sie fordern, dass Sie Ihr Kind abholen.

Die Einrichtung kommt damit ihrer **Sorgfaltspflicht** auch gegenüber den anderen betreuten Kindern nach.

**Ihr Gesundheitsamt  
wünscht Ihnen  
und Ihrem Kind  
alles Gute !!!**